

Rahmenordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 22.06.2022

Aufgrund des § 13 Absatz 1 und § 67a Absatz 1, 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Rahmenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Lehrveranstaltungen	6
§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 4 Schriftliche Abschlussarbeiten	7
§ 5 Praktische Studienanteile	7
§ 6 Mitwirkungspflicht von Studierenden	8
§ 7 Evaluation von Innovationen im Lehr- und Prüfungsbetrieb	8
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Hochschule Magdeburg-Stendal, die üblicherweise im Präsenzbetrieb stattfinden.
- (2) Sie hat einerseits zum Ziel, den Studierenden auch bei möglichen Einschränkungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen Krisensituation, die diesen in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot zu ermöglichen.
- (3) Andererseits hat sie zum Ziel, Möglichkeiten zu schaffen, Innovationen in der Lehre weiter voranzutreiben und digitale Lehreinheiten zur Anreicherung von Präsenzlehre, in hybriden Lehrformaten oder Online-Lehre zu entwickeln und umzusetzen. Damit verbunden soll die Abnahme von Prüfungen in digitaler Form ermöglicht werden. Innovationen sind dabei kein Selbstzweck, sondern dienen der Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre im Sinne der „Leitlinien Lehren Lernen“ der Hochschule und damit dem Studienerfolg als oberstem Ziel von Studierenden und Lehrenden. Sie ermöglichen es den Studierenden, entsprechende Instrumentarien kennenzulernen und sich in neuen Formen auszuprobieren, um sich damit auch auf die sich permanent verändernde Arbeitswelt vorzubereiten. Entsprechend dem Leitbild der Hochschule und den „Leitlinien Lehren und Lernen“ sind digitale Lehreinheiten und Prüfungen diversitätsgerecht, d. h. insbesondere unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit, Inklusion und Diskriminierungsfreiheit, zu entwickeln und umzusetzen.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und der Kompensation (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeiten, bevorzugte Teilnahme an Lehrveranstaltungen) sind auch bei digitalen Lehreinheiten und Prüfungen vorzusehen.

- (4) Soweit diese Rahmenordnung abweichende Regelungen gegenüber anderen Studien- und Prüfungsordnungen oder Satzungen der Hochschule Magdeburg-Stendal trifft oder zu derartigen Regelungen ermächtigt, gehen die Regelungen dieser Rahmenordnung vor.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen im Präsenzbetrieb können durch geeignete digitale Lehrformate ergänzt oder ganz ersetzt werden, sofern die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden. Die Dekanate stellen in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen, den beteiligten Lehrenden und Studierenden sicher, dass die Studierbarkeit des jeweiligen Studiengangs für die Studierenden, insbesondere in technischer, zeitlicher und örtlicher Hinsicht, gewährleistet bleibt.
- (2) Sofern Absatz 1 bei Eintreten von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 keine Anwendung findet, werden Lehrveranstaltungen schnellstmöglich nachgeholt, sobald die Situation und geltende Bestimmungen dieses zulassen.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) § 2 Absatz 1 entsprechend sind Abweichungen von der im Regelstudien- und Prüfungsplan der Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsart und Durchführungsform für die jeweiligen Module zulässig. Der Begriff Prüfungsart bezieht sich auf die in den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. den Regelstudien- und Prüfungsplänen ausgewiesenen "Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen" (z. B. Klausur, Referat, mündliche Prüfung, Präsentation o. Ä.). Der Begriff Durchführungsform bezieht sich darauf, ob die jeweilige Prüfungsart in Präsenz oder online durchgeführt wird. Über Veränderungen der Prüfungsart entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Verantwortlichen. Wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung in mehreren Studiengängen enthalten ist bzw. angeboten wird, informiert der oder die für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Verantwortliche alle betroffenen Prüfungsausschüsse, sodass ein einheitliches Vorgehen in allen Studiengängen erreicht werden kann. Wird ausschließlich die Durchführungsform einer Prüfung geändert, entscheidet der oder die für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Verantwortliche und informiert den bzw. ggf. die zuständigen Prüfungsausschüsse über die geplante Änderung vor der Bekanntgabe gegenüber den Studierenden gemäß Absatz 2.
- (2) Sofern Absatz 1 bei Eintreten von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 Anwendung findet, werden die Studierenden mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin über die Art und/oder Form der Prüfung informiert. Im Fall von Innovationen gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt die Bekanntgabe zum Beginn des jeweiligen Semesters.
- (3) Bei allen digitalen Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die Auswahl der Art und Durchführungsform der Prüfung geeignet sind, die laut Modulbeschreibung zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. das nachzuweisende Wissen, vor dem Hintergrund der vorgesehenen Lernziele, zu überprüfen. Den Studierenden ist vor der Prüfung mindestens einmalig Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen. Die

Bestimmungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (EFPrVO-LSA) in der Fassung vom 28. Januar 2021 finden Anwendung.

- (4) Bei Eintreten von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 ist eine Flexibilisierung der Fristen der An- und Abmeldung zu den Modulprüfungen möglich. Details regelt das Prüfungsamt in Absprache mit den Prüfungsausschüssen.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind bei Eintreten von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 berechtigt, Prüfungstermine vollständig auszusetzen und neue Prüfungstermine zu vergeben. Dies gilt insbesondere für Prüfungen, die aufgrund ihrer Anforderungen nicht geeignet sind, digital oder in einem Online-Format abgenommen zu werden. Das mit der Anmeldung aufgenommene Prüfungsverhältnis bleibt mit der Aussetzung/Verschiebung des Termins unberührt. Die Prüfungsausschüsse haben schnellstmöglich die neuen Prüfungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Schriftliche Abschlussarbeiten

- (1) Für die Beantragung sowie die Abgabe von schriftlichen Abschlussarbeiten sind grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bindend.
- (2) Den Studierenden werden Wege der kontaktlosen Beantragung und Abgabe ermöglicht. Ergänzt werden diese um sach- und situationsgerechte Lösungsalternativen wie bspw. eine fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form inklusive der unterzeichneten „Eigenständigkeitserklärung“ sowie einer Erklärung, dass die digitale Version mit den Printversionen identisch ist. Die Abschlussarbeit ist in der vorgegebenen Frist an die prüfenden Personen und zwingend zusätzlich an das Prüfungsamt zu übermitteln. Die gedruckten, deckungsgleichen Fassungen sowie die digitalen Fassungen gemäß Studien- und Prüfungsordnungen sind nachzureichen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit den Prüfenden zulässig.
- (3) Kommt es aufgrund von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Abschlussarbeit (z. B. bei der Literatur- oder Datenbeschaffung), können Studierende von folgenden Lösungen Gebrauch machen:
 - Beantragung der Verlängerung der Bearbeitungszeit: Die Antragstellung erfolgt an den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Gründe sind in dem Antrag kurz zu erklären.
 - Beantragung des einmaligen Rücktritts von der Abschlussarbeit aus triftigem Grund: Die Antragstellung erfolgt an den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Gründe sind in dem Antrag zu erklären. Die Einreichung eines Attestes bzw. anderen Nachweises ist dabei ggf. erforderlich.

§ 5 Praktische Studienanteile

- (1) Im Hinblick auf die sich verändernde Arbeitswelt ist in studienbegleitenden Praktika im In- und Ausland die Nutzung bestehender Regelungen der Praktikumeinrichtungen (z. B. Homeoffice) zu ermöglichen, soweit die Modulziele erreicht werden können.
- (2) Sonderregelungen, die aufgrund von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 bezüglich der vorgeschriebenen studienbegleitenden Praktika im In- und Ausland erforderlich werden, sind durch die Prüfungsausschüsse zu treffen.

§ 6 Mitwirkungspflicht von Studierenden

Im Falle von auftretenden Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 sind die Studierenden verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig über mögliche Einschränkungen und Veränderungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs auf der Webseite der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mailadresse zu informieren.

§ 7 Evaluation von Innovationen im Lehr- und Prüfungsbetrieb

- (1) Digitale Lehreinheiten, die unabhängig von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 entwickelt und im Lehrbetrieb umgesetzt werden, werden evaluiert. Hierbei kommen die Instrumente der zentralen Lehrveranstaltungsevaluation der Hochschule zum Einsatz. Bei digitalen Prüfungen, die unabhängig von Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 2 entwickelt und im Prüfungsbetrieb umgesetzt werden, holt der oder die für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Verantwortliche nach der Prüfung mindestens ein Feedback der Studierenden zur Umsetzung ein.
- (2) Die Erfahrungen der Hochschulmitglieder mit den digitalen Lehreinheiten und Prüfungen gemäß Absatz 1 sollen im Rahmen der Systemakkreditierung in den Studiengangsgesprächen bzw. Studiengangskonferenzen besprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin und ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft. Sie tritt am 30.09.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.06.2022.

Magdeburg, 22.06.2022

Die Rektorin